

Verordnungsblatt

für das Generalgouvernement

Dziennik Rozporządzeń
dla Generalnego Gubernatorstwa

1942	Ausgegeben zu Krakau, den 29. Juni 1942 Wydano w Krakau, dnia 29 czerwca 1942 r.	Nr. 54
------	---	--------

Tag dzień	Inhalt/Treść	Seite strona
27. 5. 42	Paßstrafverordnung	343

Paßstrafverordnung.

Vom 27. Mai 1942.*)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. unbefugt eine Grenze überschreitet, insbesondere ohne die zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunden (Paß, Paßersatz, Sichtvermerk, Durchlaßschein u. dgl.) mit sich zu führen,
2. eine Grenze an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
3. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paßnachscha oder Ausweinsnachscha der amtlichen Prüfung entzieht,
4. abgesehen von den in den Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
5. Reiseziele, Reisewege oder Fristen oder sonstige Beschränkungen nicht einhält, die ihm in einer für das Überschreiten einer Grenze oder für den Aufenthalt innerhalb einer Grenze erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
6. unbefugt eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde führt,

7. als Ausländer der Verpflichtung nicht nachkommt, sich durch einen Paß oder einen zugelassenen Paßersatz über seine Person auszuweisen, oder als gesetzlicher Vertreter eines Ausländers es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen,

8. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

Neben Haft oder Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 7 und 8 ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen.

§ 2

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde verloren hat und vorsätzlich oder fahrlässig den Verlust nicht unverzüglich bei der nächsten Polizeibehörde oder, wenn er sich im Ausland aufhält, bei der nächsten deutschen amtlichen Vertretung daselbst anzeigt.

*) Die Verordnung ist in Nr. 57 S. 348 des Teiles I des Reichsgesetzblattes abgedruckt. Die Nummer trägt das Ausgabedatum vom 30. Mai 1942.

§ 3

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verfälscht oder fälschlich anfertigt, oder wer sich eine solche verfälschte oder fälschlich angefertigte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verschafft oder von ihnen Gebrauch macht,
2. zur Täuschung im Rechtsverkehr entweder eine solche Urkunde einem anderen überläßt oder eine solche für einen anderen ausgestellt Urkunde sich verschafft oder gebraucht,
3. sich eine solche Urkunde erschleicht oder wissentlich von einer solchen erschlichenen Urkunde Gebrauch macht,
4. die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.) unbefugt sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Neben Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

§ 4

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder mit Gefängnis wird bestraft, wer die Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.), die zur Herstellung der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Urkunden geeignet sind, einem Unbefugten fahrlässig zugänglich macht.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 5

(1) Der Versuch ist in den Fällen der §§ 1 und 3 strafbar.

(2) Wer einen anderen zu einer der im Abs. 1 sowie im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird auch dann als Anstifter oder Gehilfe bestraft, wenn die Handlung des anderen nicht oder unabhängig von der Anstiftung oder Beihilfe zur Ausführung gelangt. In diesen Fällen kann das Mindestmaß der angedrohten Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

Berlin, den 27. Mai 1942.

**Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung**

Gö r i n g
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
F r i c k

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
D r . L a m m e r s

(3) Gleich einem Anstifter wird ferner bestraft, wer sich einem anderen zu einer der im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen erbieht oder ein solches Erbiehten annimmt, oder wer die Begabung einer solchen Handlung verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In leichten Fällen kann die Strafe gemildert oder von Strafe abgesehen werden.

§ 6

Die Paßbehörden, die Sichtvermerksbehörden, die Ausländerämter und die Dienststellen der Grenzpolizei sowie ihre vorgesetzten Behörden können nach näherer Weisung des Reichsministers des Innern Versicherungen an Eides Statt abnehmen.

§ 7

Grenze im Sinne dieser Verordnung sind die jeweils bestimmte Sichtvermerksgrenze (Außengrenze) und die Grenzen, die Gebiete innerhalb der Sichtvermerksgrenze voneinander trennen und für deren Überschreiten eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist (Binnengrenzen).

§ 8

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, dem Protektorat Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement, dem Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark, den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, dem Bezirk Bialystok und den neu besetzten Ostgebieten.

§ 9

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249),
- b) § 2 der Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008).

(3) Weitere außer Kraft tretende Bestimmungen gibt der Reichsminister des Innern bekannt.